

**Haushaltssatzung
der
Verbandsgemeinde Bodenheim
für das Jahr 2023**
vom xx.xx.xxxx

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.824.302 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.764.010 €
der Jahresüberschuss auf	60.292 €
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	504.112 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	289.500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.755.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.465.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.961.388 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	2.067.108 €
zusammen auf	2.067.108 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 4.435.000 €.

(2) Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 2.989.177 €.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 9.000.000 €.

§ 5 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt für

- | | |
|---|-----------|
| - die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf | 33,5 v.H. |
| - die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf | 33,5 v.H. |
| - die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf | 36,0 v.H. |
| - die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf | 33,5 v.H. |
| - die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf | 33,5 v.H. |
| - die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG auf | 33,5 v.H. |
| - die Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG | 33,5 v.H. |

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug*	14.649.001 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	14.836.621 €
und zum 31.12.2023	14.896.913 €

*vorläufiges Rechnungsergebnis

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 150.000 € überschritten werden.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen	2.000 €
---	---------

Bodenheim, den xx.xx.xxxx

Verbandsgemeinde Bodenheim

(Siegel)

Dr. Robert Scheurer
Bürgermeister